Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/7/12 3Ob317/99k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.2000

Norm

EO §124 Z3

Rechtssatz

Aus dem Wortlaut des § 124 Z 3 EO kann nicht entnommen werden, dass die Sicherstellung dieser Ansprüche zur Zeit der Verteilungstagsatzung gegeben sein muss. Aus dem Gesetzeswortlaut geht hervor, dass es in erster Linie auf die Fälligkeit der wiederkehrenden Leistungen ankommt und dass die Forderung, aufgrund derer sie gebühren, zur Zeit der Fälligkeit auf der verwalteten Liegenschaft sichergestellt sein muss. Es schadet daher nicht, wenn das Pfandrecht zur Zeit der Verteilungstagsatzung schon gelöscht war.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 317/99k
  Entscheidungstext OGH 12.07.2000 3 Ob 317/99k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113915

Dokumentnummer

JJR_20000712_OGH0002_0030OB00317_99K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at